

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Langenbrettach
 Gemarkung: Langenbeutingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Goppengrund VII“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 27.10.2025

Eingegangene Anregungen anlässlich der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 02.01.2025 bis 03.02.2025:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
01. Gemeinde Bretzfeld Bauamt vom 07.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die Gemeinde ist in ihren wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben von der Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.01.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
03. Gemeinde Hardthausen am Kocher vom 08.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
04. Stadt Neuenstadt am Kocher vom 08.01.2025	Die Stadt Neuenstadt a. K. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Die Stadt Neuenstadt a. K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
05. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 09.01.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
06. NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH vom 09.01.2025	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.12.2024. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt das Erdgasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH, kurz GU. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das Gewerk „Erdgas“ der GU, für andere Gewerke, welche die NHF möglicherweise in besagtem Gebiet betreibt, bzw. in Ihrem Eigentum hat, gilt diese nicht.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Mit dieser Stellungnahme wird Ihnen über o.g. Gebiet ein Bestandsplanauszug übermittelt, aus welchem hervorgeht, dass sich im direkt/nahen Umfeld keinerlei Gasinfrastruktur befindet.</p> <p>Unsererseits spricht daher nichts gegen Ihr geplantes Vorhaben.</p>	Kenntnisnahme.
<p>07. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 vom 13.01.2025</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben.</p> <p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigegeführten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichem Bau (Planungs-) verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.52 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden- Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden.</p> <p>Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
<p>08. TransnetBW GmbH vom 15.01.2025</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Goppengrund VII“ in Langenbrettach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Es wäre sehr nett, wenn Sie uns künftige Beteiligungen per Mail an bauleitplanung@transnetbw.de zukommen lassen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>09. Netze BW Netzplanung Infrastruktur TNH13 Netzregion Hohenlohe vom 17.01.2025</p>	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Unsererseits sind derzeit keine Maßnahmen geplant.</p> <p>Die Stromversorgung wird vermutlich aus der schon vorhandenen kundeneigenen Umspannstation erfolgen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10. Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz</p>	<p>Aus polizeilicher verkehrlicher Sicht spricht von hier aus nichts gegen den Bebauungsplan "Goppengrund VII". Die Anbindung scheint über die Bössinger Straße unproblematisch.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1.3 <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB-Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückerbene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt (vgl. Stn. Nr. 13).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis g).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2 <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>13. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 31.01.2025</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Natur- und Artenschutz Der Umweltbericht und der Fachbeitrag zum Artenschutz liegen noch nicht vor und sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Nach Prüfung der bisher eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Norden des Geltungsbereichs verläuft jedoch eine Fläche des Kernraumes Biotopverbund mittlerer Standorte. Um den gesetzlichen Auftrag der Schaffung eines funktionalen Biotopverbundes auf 15 % Offenland der Landesfläche bis zum Jahr 2030 zu erreichen, ist eine ökologisch wertvolle Eingrünung und Randbereichsgestaltung anzustreben. Die Planungen zur Pflanzung sollten daher struktur- und beerenreiche Heckenabschnitte in lockerer Pflanzung (keine „dichte Wand“) mit ausgeprägtem Saum und zur Erhaltung der Struktur und Wertigkeit der Hecken und Einzelgehölze anschließend eine regelmäßige Pflege (inklusive in den ersten Jahre Erziehungsschnitte) vorsehen. Die Vorgabe auf je 75 m² mindestens ein Einzelgehölz und zwei Sträucher zu pflanzen ist zu knapp bemessen und bietet keine zusammenhängende Eingrünung. Mit nur zwei Sträuchern ist zudem kein Heckenabschnitt realisierbar.</p> <p><u>Artenschutz</u> Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist im Artenschutzbericht eine Abhandlung von Reptilien, Brutvögeln und Amphibien (wegen privaten Gewässern/Teichen in der nahen Umgebung und des südlich liegenden Fließgewässers), sowie ggf. von Wildbienen (im Rahmen der Eingriffsregelung) erforderlich. Weitere Arten oder Artengruppen können sich zudem bei Begehung durch das Fachbüro ergeben.</p> <p><u>Hinweis zur Dachbegrünung</u> Dachbegrünung kann im Schutzgut Pflanzen und Tiere nur bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen oder sehr großen zusammenhängenden Flächen in die Bilanz eingerechnet werden. Bei kleineren Gebäuden ergibt sich keine stabile ökologisch funktionelle Einheit für Flora und Fauna, eine Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist daher nicht zulässig.</p> <p><u>Textteil</u> Die im Textteil aufgeführten Punkte 1.7 und 2.1 sowie die Hinweise e) und f) werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Gem. der Empfehlung im Grünordnerischen Beitrag wird die Bepflanzung mit einer Feldhecke festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zu 1.7 d): Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. - Ergänzend zu 1.8: Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind gebietsheimische hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit mindestens 16/18 cm für Laub- und 10/12 cm für Obstbäume zu wählen. <p><u>Örtliche Bauvorschriften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zu 2.3: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen. - Sofern größere Glasflächen ab zwei Quadratmetern verwendet werden sollen, sind zum Vogelschutz Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu ergreifen (z. B. durch die Verwendung von Vogelschutzglas der Kategorie A). Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbrochuere_2022_D.pdf <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Festsetzung 1.7 d) wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Festsetzung 1.8 a) wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Festsetzung 2.3 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Eine Festsetzung zur Verwendung von Vogelschutzglas wird aufgenommen (1.7 j)).</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis (Hinweis h) wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>- Schutzfrist: Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG).</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Langenbeutungen, im Gewerbegebiet „Goppengrund“. Das Flurstück wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt verliert Fläche.</p> <p><u>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:</u></p> <p>Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten (LEP 2002). Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung der Fläche.</p> <p>Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativenprüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Es ist die Aufgabe der Landwirtschaft nach § 2 LLG Abs.1, die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Berücksichtigung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung zu gewährleisten. Des Weiteren entsteht durch die Bebauung ein Nachteil für die Agrarstruktur, da die bestehende Wirtschaftseinheit ungünstig zerschnitten wird. Gerade große Flurstücke sind für die Agrarstruktur besonders wertvoll.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen:</u></p> <p>Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen ist dringend zu vermeiden.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis (Hinweis i) wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wertigkeit der Böden wird im Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als gewerbliche Fläche dargestellt. Auslöser für die Aufstellung des Bebauungsplans sind die konkreten Erweiterungsansprüche eines bestehenden Betriebs. Aufgrund betrieblicher Zusammenhänge ist eine Ansiedlung an einem anderen Standort nicht sinnvoll.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).</p> <p>Wir regen die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Gebäuden und Parkplätzen an um weitere Konflikte der Flächenkonkurrenz, zur Gewinnung von Windenergie und Photovoltaik, zu vermeiden. Wir bitten auf ein agrarstrukturschonendes Flächenmanagement zu achten.</p> <p>Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen. Zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt.</p> <p>Deshalb regen wir an Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weitere Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG. Die Pflegemaßnahmen der geplanten Anpflanzungen sind zu sichern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entlang der Gebietsaußenränder ist eine Schutzstreifen festgesetzt, der von Bebauung, Einfriedungen und Gehölzpflanzungen freizuhalten ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die rechtlichen Vorgaben des KlimaG BW sind zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bau von Regenrückhaltebecken ist aktuell nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Entlang der Gebietsaußenränder ist eine Schutzstreifen festgesetzt, der von Bebauung, Einfriedungen und Gehölzpflanzungen freizuhalten ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Als Alternative zum regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes regen wir folgende Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung von bebauten Flächen • Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen • Verbesserung bestehender FFH-Gebiete • Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Das Plangebiet grenzt im Süden an den Goppengrundbach ein Gewässer II. Ordnung. Der Goppengrundbach hat für das Grundstück Flst.-Nr. 2089/3 eine bestehende Überfahrt sowie eine zweite Überfahrt für das Grundstück Flst.-Nr. 2085. Einer weiteren Überfahrt auf Höhe des Plangebiets kann nicht in Aussicht gestellt werden, da dieses einer Verrohrung des Gewässers gleichkäme.</p> <p><u>Hochwasser</u></p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten werden Teile im Südosten des Plangebiets bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis des Goppengrundbachs überschwemmt.</p> <p>Nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Daher liegt der Teil des Plangebiets, der bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt wird im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet.</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, • die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und • die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich findet auf Flurstück Nr. 2082 statt. Dieses Flurstück wird bereits seit einiger Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Zufahrt ist nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde verkleinert und liegt nun vollständig außerhalb von Überschwemmungs- und Risikogebieten nach WHG.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Eine Ausnahme von den Verboten kann nach § 78 Abs. 5 WHG nur erteilt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 2. der Wasserstand und der Abfluss beim Hochwasser nicht nachteilig verändert wird, 3. der bestehende Hochwasserschutz nicht nachteilig beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird. <p>Für eine Ausnahmegenehmigung muss daher über ein fachkundiges Büro nachgewiesen werden, dass es durch die Bebauung der Grundstücke zu keiner nachteiligen Veränderung des Wasserstands bei Hochwasser kommt. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke muss ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zudem muss bei einer hochwasserangepassten Bauweise nachgewiesen werden, dass die Gebäude bei Hochwasser nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin ist ein Nachweis über den Ausgleich des Retentionsraums zu führen. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass es keine Bagatellgrenze gibt. Der Retentionsraumausgleich muss umfang- und funktionsgleich erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Ausgleichsfläche sich mit dem Hochwasser selbstständig füllt und mit dem ablaufenden Hochwasser wieder selbstständig entleert.</p> <p>Die HQ100 und HQextrem Linien sind im Bebauungsplan mit einzuzeichnen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Gewässerrandstreifen</u></p> <p>Nach § 29 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 Meter Breite eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</p> <p>Beim Goppengrundbach besteht eine ausgeprägte Böschungsoberkante, so dass sich der Gewässerrandstreifen ab ihr bemisst. Nach § 29 Abs. 3 WG ist in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind verboten. Daher darf eine Bebauung bzw. auch Befestigung der Oberfläche erst mit einem Abstand von 5 Metern zum Gewässer erfolgen. Der Gewässerrandstreifen ist auch im Bebauungsplan einzuzeichnen.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH-Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Gemeinde Langenbrettach hat für ihr Gemeindegebiet Starkregengefahrenkarten erstellen lassen.</p> <p>Aus den Karten geht hervor, dass das Plangebiet schon bei einem seltenen Starkregenereignis bis zu 0,5 Meter hoch überschwemmt wird. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ist über die Hälfte des Grundstücks Flst.-Nr. 2089/3 sowie der gesamte Teil vom Plangebiet Grundstück Flst.-Nr. 2085 überschwemmt. Dabei können die Überflutungstiefen bis zu 1 Meter gehen. Bei einem Extremniederschlag ist das Grundstück Flst.-Nr. 2089/3 sowie das Grundstück Flst.-Nr. 2085 vollständig überschwemmt. Die Überflutungstiefen können stellenweise bis zu 2 Meter betragen.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde verkleinert. Der Gewässerrandstreifen entlang des Goppengrundbachs liegt außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden durch ein Fachbüro untersucht. Das Ergebnis ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Über ein fachkundiges Büro muss daher nachgewiesen werden, wie eine zukünftige Bebauung des Plangebiets hochwassersicher erfolgen kann. Zudem darf nach § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Daher muss auch über ein fachkundiges Büro der Nachweis geführt werden, wie sich der Wasserabfluss bei einem seltenen, außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignis verändert. Ebenso muss überprüft werden, ob es zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch das Plangebiet kommt?</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Das Schutzgut Grundwasser ist im Folgenden in der Eingriffs- Ausgleichs-Untersuchung zu berücksichtigen. Das Vorhaben kann aus grundwasserschutzfachlicher Sicht daher noch nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Das Vorhaben kann aus Sicht des Bodenschutzes noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Nachreichung des angekündigten Umweltberichts abgegeben werden.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Abwasser</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt den Unterlagen als Teil 2 der Begründung bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1. Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, soll bereits jetzt die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage betrachtet werden.</p> <p>2. Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist dabei immer zu bevorzugen. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden. Hierzu zählt auch, die Grundflächenzahl so gering wie möglich auszulegen. Die Grundflächenzahl ist je nach weiteren Festlegungen im Bebauungsplan (z. B. Nebenanlagen, Garagen etc.) optimiert zu wählen, um eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme zu erzielen. Dies ist im Hinblick auf Starkregenereignisse besonders wichtig.</p> <p>Auf Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 WHG sowie den daraus entwickelten Arbeitsblättern DWA-A100 (2006) und DWA-A102 (2020) ist bei der Planung von Siedlungsgebieten die Beachtung wasserhaushaltsbezogener Ziele vorgeschrieben. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts – soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar – gering zu halten ist.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) der Bau und Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen keiner Genehmigung bedürfen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden, • gemäß §§ 8 Abs.1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. <p>Die erforderliche Befugnis ist rechtzeitig vor der Erschließung (Beginn Planungsphase) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für das Wasserrechtsverfahren sind insbesondere folgende Unterlagen/Angaben notwendig:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept wurde erstellt. Zur Verringerung des Niederschlagswasserabflusses ist für Gebäude eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Das Hofflächenwasser wird Mulden zugeleitet und durch die Versickerung über eine belebte Bodenzone gereinigt. (siehe auch Anlage der Begründung)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Allgemeinen Kanalisationsplan/Schmutzfrachtberechnung, aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist • Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation • Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers • Bemessung der erforderlichen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser • hydraulische Untersuchung/Nachweise bei Einleitung in ein Gewässer • Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht. <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Langenbrettach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Bössingstraße. Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Immissionsschutz und Gewerbe</p> <p>Das Vorhaben wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen, da westlich des Plangebiets eine schutzbedürftige Nutzung (Bebauungsplan „Stegle/Bildreich-Erweiterung“) geplant ist. Immissionskonflikte – insbesondere durch Lärm während der Nachtzeit – können hier nicht ausgeschlossen werden. Vorliegend fehlen jedoch Angaben zum Immissionsschutz. Daher wird angeregt, die Immissionsbelastung für die Wohnnutzungen insgesamt beurteilen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine schalltechnische Untersuchung wurde erstellt und ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p>
<p>14. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 31.01.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach dem Schreiben des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/) erhalten Sie keine Gesamtststellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Aufgrund der Lage des Baugebietes wird gebeten, die Planung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler: Tel. 0711-904-10031 und 0711- 904-10029, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 3 – Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle, Tel. 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden durch ein fachkundiges Büro untersucht. Das Ergebnis ist der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Die untere Wasserschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt. (S. STN Nr. 13, Landkreis Heilbronn)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, Tel. 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170 ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine digitale Fassung des Bebauungsplans.</p>
<p>15. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.02.2025</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Unterlagen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 13.10.2025
Käser Ingenieure GmbH + Co.KG
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung